Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Statistik BFS**
Abteilung Gesundheit und Soziales



# Informationen zur Liste der schweizerischen Revisorinnen und Revisoren

Alle Personen, die Revisionen von Kodierfällen unter SwissDRG bzw. TARPSY durchführen möchten, müssen beim BFS einen Antrag zur Aufnahme in die Liste der Revisorinnen und Revisoren stellen. Das vorliegende Informationsblatt beschreibt das Vorgehen für eine Eintragung in diese Liste, die dazu nötigen Voraussetzungen sowie den Veröffentlichungs- bzw. Aktualisierungsrhythmus der Listen.

## 1. Kontext:

Gemäss Punkt 3 der Reglemente für die Durchführung der Kodierrevision unter SwissDRG (seit 1. Januar 2012) bzw. unter TARPSY (seit 1. Januar 2018), die von den Tarifpartnern aufgestellt wurden, ist das Bundesamt für Statistik (BFS) beauftragt worden, eine laufend aktualisierte Liste der Revisorinnen und Revisoren zu führen.

Auszug aus dem Reglement für die Durchführung der Kodierrevision unter SwissDRG 7.0 bzw. aus dem Reglement für die Durchführung der Kodierrevision unter TARPSY 2.0:

**3. Anforderungen an den Revisor**

**3.1. Qualifikation**

*Unter SwissDRG:*

1. *Um die Aufgabe eines Kodierrevisors wahrnehmen zu können, muss der Revisor im Besitz des Eidgenössischen Fachausweises «Medizinische Kodiererin / medizinischer Kodierer» oder eines gleichwertigen Ausweises sein sowie insgesamt über eine 3-jährige Berufspraxis im Bereich Kodierung im 100% Pensum verfügen.*
2. *Um die Fälle in der entsprechenden Landessprache revidieren zu können, muss der Revisor entsprechende Sprachkenntnisse aufweisen.*
3. *Der Revisor verpflichtet sich zur regelmässigen, kodierungsbezogenen Fortbildung.*
4. *Der Revisor kann für das Jahr der zu revidierenden Daten mindestens eine 50%-Beschäftigung im Bereich der Kodierung nachweisen (Revisionen, Kodierung im Spital, Weiterbildungen, usw.).*

*Unter TARPSY:*

1. *Um die Aufgabe eines Kodierrevisors wahrnehmen zu können, muss der Revisor im Besitz des Eidgenössischen Fachausweises «Medizinische Kodiererin / medizinischer Kodierer» oder eines gleichwertigen Ausweises sein sowie insgesamt über eine 3-jährige Berufspraxis im Bereich Kodierung im 100% Pensum verfügen. Der Revisor muss eine psychiatriespezifische Weiterbildung im Bereich Kodierung nachweisen können (Anwendung der Kodierungsregeln für HoNOS/CA / ANQ-Anforderung an HoNOS/CA). Als Übergangslösung (bis Revision der Daten 2019) wird anstelle der psychiatriespezifischen Kodier-Weiterbildung auch eine mindestens 1-jährige (100% Anstellungsgrad) Berufserfahrung in der Psychiatrie akzeptiert.*
2. *Um die Fälle in der entsprechenden Landessprache revidieren zu können, muss der Revisor entsprechende Sprachkenntnisse aufweisen.*
3. *Der Revisor verpflichtet sich zur regelmässigen, kodierungs- und psychiatriebezogenen Fortbildung.*

**3.2. BFS-Liste der Revisoren**

1. *Das BFS führt eine Liste mit sämtlichen Revisoren, welche die Anforderungen gemäss Punkt 3.1 erfüllen und die dem BFS einen Antrag zur Aufnahme in die Liste der Revisoren gestellt haben.*
2. *Das BFS veröffentlicht die aktualisierte Liste jeweils per 30.06. und per 31.12. jeden Jahres. Es kann ausführende Bestimmungen formulieren.*

## 2. Anträge zur Aufnahme:

Ein Antrag zur Aufnahme in die Liste erfolgt mittels des beiliegenden, vollständig ausgefüllten Formulars. Zusätzlich müssen dem BFS folgende Dokumente übermittelt werden:

- Kopie des Eidgenössischen Fachausweises oder der Gleichwertigkeitsbescheinigung (siehe unten).
- Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der letzten Arbeitgeber, dass die antragstellende Person mindestens 3 Jahre im 100%-Pensum im Bereich der medizinischen Kodierung gearbeitet hat.

Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post an folgende Adressen geschickt werden:

codeinfo@bfs.admin.ch. Die Anmeldung ist kostenlos.

Bundesamt für Statistik
Sektion Gesundheit der Bevölkerung
Kodierungssekretariat
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Anträge für **Gleichwertigkeitsbescheinigungen** sind mit den nötigen Dokumenten an die Prüfungskommission der Eidgenössischen Berufsprüfung für Medizinische Kodiererinnen / Medizinische Kodierer zu richten. Die Revisorin oder der Revisor ist zuständig dafür, dem BFS den Nachweis eines gleichwertigen Diploms zu erbringen.

Sekretariat der Prüfungskommission der Eidgenössischen Berufsprüfung für Medizinische Kodiererinnen / Medizinische Kodierer
H+ Bildung
Rain 36
5000 Aarau
info@hplus-bildung.ch

## 3. Veröffentlichungsdaten der Listen und Eintragungen:

Die Liste der Revisorinnen und Revisoren wird gemäss folgendem Zeitplan zweimal jährlich gestaffelt veröffentlicht: Ende Dezember und Ende Juni. Neue Anträge zur Aufnahme in die Liste müssen bis spätestens an folgenden Terminen beim BFS eintreffen:

- 15. November für eine Eintragung in die Ende Dezember veröffentlichte Liste
- 15. Mai für eine Eintragung in die Ende Juni veröffentlichte Liste

Die Anträge, die nach diesem Stichtag eintreffen, werden beim nächsten Publikationstermin veröffentlicht. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt, solange die fehlenden Unterlagen nicht nachgereicht werden.

## 4. Dauer der Eintragung:

Nach Aufnahme der Revisorinnen und Revisoren in die Liste bleiben die Einträge bestehen. Die in der Liste eingetragenen Revisorinnen und Revisoren sind verpflichtet allfällige Änderungen der Angaben dem BFS mitzuteilen (Siehe unten: Verantwortlichkeiten). Die Daten, die sich als hinfällig erweisen, werden ohne Voranmeldung vom BFS gelöscht.

## 5. Verantwortlichkeiten:

Personen, die sich in die Liste der Revisorinnen und Revisoren eintragen lassen, sind verpflichtet, eventuelle Änderungen (Adressänderung, Einstellung der Aktivitäten als Revisorin oder Revisor, usw.)
innerhalb eines Monats dem BFS unter folgender Adresse zu melden: codeinfo@bfs.admin.ch

Das BFS kontrolliert, ob die Anträge zur Aufnahme vollständig sind, es ist jedoch nicht zuständig für die Überprüfung eventuell bestehender Interessenskonflikte. Es liegt in der Verantwortung der Vertragspartner, diesen Aspekt zu prüfen und falls nötig zusätzliche Informationen einzuholen.

## 6. Allfällige Fragen:

Eventuelle Fragen richten Sie an: codeinfo@bfs.admin.ch

## 7. Beilage:

Antragsformular zur Aufnahme in die Liste der Revisorinnen und Revisoren der medizinischen Kodierung.

Chronologischer Überblick der Änderungen des Dokuments:

| Versionen: | Datum: | |
|---|---|---|
| 1.0 | 09.11.2011 | Originales Dokument |
| 1.1 | 28.01.2013 | Änderung der Absendungsadresse des Formulars |
| 1.2 | 22.01.2016 | Änderung der Absendungsadresse des Formulars |
| 1.3 | 15.06.2017 | Aktualisierung der verschiedenen Rubriken des Formulars |
| 1.4 | 28.06.2019 | Aktualisierung der verschiedenen Rubriken des Formulars |


**Herausgeber:** Bundesamt für Statistik (BFS)
**Auskunft:** Kodierungssekretariat: codeinfo@bfs.admin.ch
**Redaktion:** Bereich Medizinische Klassifikationen
**Reihe:** Statistik der Schweiz
**Themenbereich:** 14 Gesundheit
**Originaltext:** Deutsch
**Übersetzung:** Sprachdienste BFS


**Copyright:** BFS, Neuchâtel 2019
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet


**Preis:** Gratis
**Download:** www.statistik.ch (gratis)